

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- A) BEBAUUNGSPLAN**
Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Sonderiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNBVO)
Zweckbestimmung: SO Freiflächenphotovoltaik
Zulässig sind nachfolgende Anlagen und Einrichtungen zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie einschließlich der den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen:
— Photovoltaikmodule (starr, ohne Nachführung) einschließlich Aufstellgeräten
— Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher
 - Zeitliche Befreiung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB)**
Die bauliche Nutzung des Sondergebietes wird beschränkt bis zum Zeitpunkt des Eintretens einer dauerhaften Nutzungsaufgabe des Solarparks. Die Flächen des Sondergebietes werden ab dem Zeitpunkt der dauerhaften Nutzungsaufgabe des Solarparks als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Zulässige Grundflächenzahl:
Für die Modulfläche als projizierte, überbaubare Fläche, einschließlich der Nebenanlagen, wird gemäß § 17 BauNBVO i.V.m. § 19 BauNBVO eine Grundflächenzahl GRZ von max. 0,5 festgesetzt. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überbauten Flächen anzunehmen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulanlagen. Die Modulabstände innerhalb der Baugrenze muss so erfolgen, dass mindestens 3,0 m breite, besonnte Streifen zwischen den Modulreihen verbleiben.
 - Höhe der Gebäude und Module**
Die Höhe ist zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. der Modulkonstruktion.
 - Wandhöhe**
Betriebsgebäude Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher: max. 3,50 m
 - Modulhöhe**
Modulabstände
Modulkonstruktion einschließlich Aufständering:
Modulabstände
Modulkonstruktion einschließlich Aufständering: max. 3,50 m
mind. 0,80 m
 - BRANDSCHUTZ**
Löschwasserversorgung
Auf den Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Abstellblatt W 405 kann verzichtet werden.
Die Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist in den Feuerwehrplan aufzunehmen.
 - Ansprechpartner**
Am Zufahrtstor ist deutlich und dauerhaft die Ernsthaftigkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzugeben und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)**
Gestaltung baulicher Anlagen
Betriebsgebäude Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation
Dachform: max. 20°
Dachdeckung: alle festen Deckungen / Gründach
Zirk-/Blei- und Kupferbedachung ist unzulässig
Dachüberstand: Ortung/Traufe max. 1,00 m
Dachaufbau: unzulässig
Zwerch-/Ständermaß: unzulässig
- Abstandsflächen**
Gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO werden innerhalb des Geltungsbereichs für die anzunehmenden Abstandsflächen die ausgewiesenen, überbaubaren Grundstücksflächen definiert. Ein Mindestabstand von 3,00 m zu den Grundstücksgrenzen ist einzuhalten.
Ausnahmen hierfür bilden die grundstückskorrekten Einfriedungen. Diese dürfen grundsätzlich bis zu einer Höhe von 2,50 m auch innerhalb der Abstandsflächen zu liegen kommen.
- Werbeanlagen**
Werbeanlagen sind ausschließlich im Bereich der Zufahrt zur Anlage an der Einfriedung in einer Größeordnung bis 3,00 m² zulässig; weitere Werbeanlagen sowie eine Beleuchtung der Werbeanlagen sind unzulässig.
- Einfriedungen**
Art Ausführung: Maschendrahtzaun / Industriezierzaun / Metallzaun.
Die Einzäunung ist so zu errichten, dass sie für Kleintiere keine Barriere darstellt (mind. 1,00 m Bodenabstand).
Alternativ ist die Einzäunung bei Bodenschluss entweder so großmaschig herzustellen, dass die für Kleintiere durchlässig ist oder aber es sind alle 20-30 cm am Boden Kleintierdrosselnde Röhren zu integrieren.
Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind jeweils untersagt, ein Mähen der Flächen ist nicht zulässig.
Alternativ ist zur Mähd eine Tierbeweidung möglich.
- Gestaltung des Geländes**
Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig. Eine Ausnahme bilden hier die technischen Gebäude, an denen Abgrabungen und Aufschüttungen bis 5 m zulässig sind.
Stützmauern sind unzulässig, alle Geländeanpassungen sind als natürliche Böschungen auszubilden.
- BRANDSCHUTZ**
Löschwasserversorgung
Auf den Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Abstellblatt W 405 kann verzichtet werden.
Die Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist in den Feuerwehrplan aufzunehmen.
- Organisatorische Maßnahmen**
Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 vom Betreiber in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr aufzustellen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
In den Plänen muss die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.
Die Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist in den Feuerwehrplan aufzunehmen.
- Ansprechpartner**
Am Zufahrtstor ist deutlich und dauerhaft die Ernsthaftigkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzugeben und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- B) GRÜNORDNUNGSPLAN**
Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
- AUFSTELLFLÄCHEN, ZUFÄHRTEN, PFLEGEWEGE**
Aufstellflächen und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (Schotterrasen, Fahrpuren mit durchlässigen Zwischenräumen, wassergebundene Decken u. ä.).
Der umlaufende Pflegeweg sowie die Pflegewege innerhalb der Modulflächen sind unbefestigt als Grünweg mit Extensivwiesecharakter und charakteristischem Arteninventar zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend Ziffer 6 anzulegen und zu pflegen.
Für die Anlage ist eine Feuerwehrzufahrt gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vorzuziehen. Diese ist so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann.
 - ANSATZ / PFLEGE DER WIESENFLÄCHEN**
6.1 **Ansatz**
Alle offenen Flächen innerhalb und außerhalb der Zuananlage einschließlich des umlaufenden Pflegewegs und der Pflegewege im Bereich der Modulflächen sowie zwischen Zuananlage und Geltungsbereichsgrenze sind unbefestigt zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend nachstehender Vorgaben anzulegen.
Die Verwendung von autochthonem Saatmaterial (artenreiches Extensivgrünland mit einem Kräuteranteil von 30 % aus dem Herkunftsgebiet 16 (Unterbayrische Hügel- und Plattenebene) (P16)) ist zur Ansatz der Ackersflächen erforderlich.
Alternativ ist eine Mähgutübertragung aus geeigneten Flächen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.
Zielzustand ist hier G212 GU651L für die Wiesenflächen.
 - Pflege**
Die Pflege aller Wiesenflächen erfolgt durch eine maximal zweischürige Mähd. Der erste Schnitt erfolgt Mitte Juni bis Mitte Juli, je nach Aufwuchsmenge. In der Regel erfolgt die zweite Mähd zwischen September und Oktober. Dies kann je nach Zeitpunkt der Erntmahd und Witterungsverlauf im Sommer variieren.
Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind jeweils untersagt, ein Mähen der Flächen ist nicht zulässig.
Alternativ ist zur Mähd eine Tierbeweidung möglich.
 - PFLANZMASSNAHMEN**
Bäume und Sträucher als Eingrünung
Zur Einbindung der Sondernutzung in die umgebende Landschaft sowie zur Strukturaneicherung des Landschaftsbildes erfolgt im Norden die Anlage lockerer, mesophiler Heckenstrukturen mit Bäumen gemäß Artenliste 8.1 und Sträuchern gemäß Artenliste 8.2 in den entsprechenden Mindestqualitäten und an den festgesetzten Standorten (Pflanzabstand: 1,5m). Das Verhältnis Bäume zu Sträuchern beträgt 10 % zu 90 %.
 - Pflanzarten**
Die Befassung ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen in der, nach der Fertigstellung der Anlage, nächstfolgenden Planperiode herzustellen.
 - Pflege der Gehölzflächen**
Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflanzen und zu erhalten. Ausgewählte Gehölze sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstfolgenden Planperiode zu pflanzen und artypische Wuchsfornen zu entwickeln sind.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- SCHUTZ UND ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE**
Zu erhaltender Baum- und Vegetationsbestand, insbesondere das im Osten an das Planungsgelände angrenzende Biotop (Übergelände), ist vor Beginn der Baubereitungen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 18202 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen (neueste Fassung) durchzuführen. Die Bestimmungen der RAS/LPA sowie der ZTV-Baumpflege sind zu beachten.
- ARTENLISTEN**
Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials (Herkunftsregion 6.1 "Alpenvorland") zu achten.
- Gehölze 2. und 3. Ordnung**
Flächengruppe Heister, vHh, u.B., 200-250
Acer campestre
Carpinus betulus
Prunus avium
Sorbus aucuparia
Salix caprea
und vergleichbare Arten.
Feld-Ahorn
Hainbuche
Vogel-Kirsche
Gemeine Eberesche
Sal-Weide
- Sträucher**
Heckenpflanzung vSt, mind. 4 Tr., 60-100
Berberis vulgaris
Cornus sanguinea ssp. sanguinea
Lonicera xylosteum
Rosa canina
Rosa rugosa
Rubus idaeus
Viburnum lantana
und vergleichbare Arten.
Gemeine Haselnusskrähe
Liguster
Gemeine Haselnusskrähe
Kirsch-Rose
Hunds-Rose
Roter Hahnenfuß
Roter Schneeball
Wolfsranger
- FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH**
Die Bereitstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, jeweils auf den privaten Grundstücksflächen Fl.Nr. 832 TF, 862 TF und 863 TF, Ortsgl. Lönbrück.
Maßnahmen:
— Umwandlung von Acker in Heckenbestände
Entwicklungsziel:
Die Errichtung eines strukturellen Lebensraumkomplexes zur Förderung des Landschaftsbildes:
— Anlage einer mesophilen Hecke (Biototyp B112 nach Biotopwertliste BayKompV).
Zielerreichung:
Die Erreichung der Entwicklungsziele erfolgt nach 15 Jahren.
Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung ist der Begründung zu entnehmen.

HINWEISE DURCH TEXT

- DENKMALSCHUTZ - BODENENKMALPFLEGE**
Bodendenkmale sind im Bereich der geplanten Sondergebieteausweisung nicht bekannt.
Sollten bei Erhebungen trotzdem Kenntnis, Mängel oder Besonderheiten zu Tage kommen, ist dies umgehend dem Landratsamt Rottal-Inn bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 und 2 BayDenMG wird verwiesen.
- BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zur Kulturlandnutzung verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuhäufen und in Mäßen (maximal 3,00 m Basisteile, 1,00 m Körnersteile, 1,50 m Höhe, bei Flächenplanung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenlagerung ist bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit Belüftung, wasserleiten und stark wasserzehrten Pflanzen (z. B. Luzerne, Wildstauden-Beize, Luzerne) als Gründüngung anzulegen, eine Belüftung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19727 sind zu beachten.
Hinsichtlich der Standards des Bodenschutzes wird auf den Leitfaden des Bundesverbundes Boden e.V., BVV-Merkblatt Band 2, Bodenkundliche Baueingebung BBS Leitfaden für die Praxis hingewiesen.
- NACHBARSCHAFTSRECHT**
Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBG Art. 47 bis 50 zu beachten und zu ergreifen, dass ein jederzeit zur Kulturlandnutzung verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuhäufen und in Mäßen (maximal 3,00 m Basisteile, 1,00 m Körnersteile, 1,50 m Höhe, bei Flächenplanung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenlagerung ist bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit Belüftung, wasserleiten und stark wasserzehrten Pflanzen (z. B. Luzerne, Wildstauden-Beize, Luzerne) als Gründüngung anzulegen, eine Belüftung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19727 sind zu beachten.
Hinsichtlich der Standards des Bodenschutzes wird auf den Leitfaden des Bundesverbundes Boden e.V., BVV-Merkblatt Band 2, Bodenkundliche Baueingebung BBS Leitfaden für die Praxis hingewiesen.
- REDUZIERUNG VON LÄRM- / STAUBENTWICKLUNGEN**
In Zuge der Baubereitungen soll besonders Augenmerk auf die Erprobung von Maßnahmen zur Reduzierung von Staub- und Lärmemissionen gelegt werden.
- NATURSCHUTZ**
Der unteren Naturschutzbehörde sind folgende Nachweise zu den angeführten Zeitpunkten vorzulegen:
— Für die Verwendung autochthoner Saatmaterials nach Durchführung der Ansätze.
— Für die Verwendung autochthoner Pflanzmaterials nach Durchführung der Pflanzungen.
- FÜHRUNG UND SCHUTZ VON VER- UND ENTWASSERUNGSLINIEN**
Die Unterführung der erforderlichen Versorgungsleitungen sollte aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen im Einvernehmen mit dem Leistungsberechtigten vor der Ausführung der Pflanzungen und der Anlage von Bäumen und Großsträuchern mit zu untersuchen. Ver- und Entwässerungsleitungen ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Bei kleineren Sträuchern ist ein Mindestabstand von 1,50 m abzuweichen.
- DIN-NORMEN**
Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind bei der Kommune zugänglich.
- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst das vermessenen Grundstücklichen der Flurnummer 280 TF, 281, 282, 283 TF, 284 TF, 285, 286 TF und 287 TF, Gemarkung Lönbrück, mit einer Fläche von insgesamt 83.800 m².
- INKRAFTTRETEN**
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes / Grünordnungsplanes
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Sonderiges Sondergebiet (§ 11 BauNBVO) Freiflächenphotovoltaik
- Baugrenze: die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Zufahrt, unversiegelt, Bestand
 - Ein- / Ausfahrt, Planung
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen: Trafostation / Übergabestation / Wechselrichter / Batteriespeicher, Planung (schematische Darstellung, Lage variabel innerhalb Baugrenze)
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16a, b BauGB)
 - Altgrasböschung, Bestand, artgerecht zu pflegen
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ökologische Ausgleichsfläche, Planung
 - flächiger Gehölzbestand, Planung (Ziffer 7.1, 7.2, 7.3, 9.1, 9.2 der Festsetzungen durch Text)
 - Wiesenfläche ohne Pflanzbot (Randflächen zwischen Zaun und Grundstücks- / Geltungsbereichs- / Nutzungsgrenze), Planung (Ziffer 6.1, 6.2 der Festsetzungen durch Text) autochthone Ansätze, extensive Pflege
 - innerbetrieblicher Pflegeweg innerhalb Zauns, Planung (Ziffer 6.1, 6.2 der Festsetzungen durch Text) autochthone Ansätze, extensive Pflege
 - Wegebegleitflur (Altgras), Bestand
 - Baum, Bestand, zu erhalten
- Sonstige Planzeichen
 - Einfriedung, Planung (Ziffer 3.4 der Festsetzungen durch Text)

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" erfolgt gemäß § 10 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt.
- Aufstellungsbeschluss**
Die Gemeinde Hebertsfelden hat in der Sitzung vom _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
 - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
 - Öffentliche Auslegung**
Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ beteiligt.
 - Satzungsbeschluss**
Die Gemeinde Hebertsfelden hat mit Beschluss vom _____ den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.
- Gemeinde Hebertsfelden, den _____ 1. Bürgermeister
- Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgetriggert.
- Gemeinde Hebertsfelden, den _____ 1. Bürgermeister
- Inkrafttreten**
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt am _____ in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Hebertsfelden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt der Vertagungen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Gemeinde Hebertsfelden, den _____ 1. Bürgermeister

B E B A U U N G S P L A N MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

SO SOLARPARK WISLHUB

STADT: HEBERTSFELDEN
LANDKREIS: ROTTAL-INN
REGIERUNGSBEZIRK: NIEDERBAYERN

Präambel:
Die Gemeinde Hebertsfelden erlässt gemäß § 2 Abs. 1, § 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2027 (GVBl. S. 388, BayRS 2192-18), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 08.11.2022 (GVBl. S. 150), die Bauordnungsverordnung (BauNBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 2786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.08.2021 (BGBl. I S. 1652), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-14) zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) und der Planzonenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 56) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „SO Solarpark Wislhub“ als Satzung.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich
Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan l. d. F. vom _____ einschließl. textlicher und planlicher Festsetzungen

§ 2 - Bestandteile der Satzung
Als Bestandteil dieser Satzung gelten der ausgearbeitete Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie die textlichen und planlichen Festsetzungen und der Umweltbericht

§ 3 - Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Lönbrück Fax: 087 974097-0 Fax: 087 974097-29 Mail: info@komplan-landschaft.de													
Planungsträger	Gemeinde Hebertsfelden Bahnhofstraße 1 84332 Hebertsfelden													
Maßstab	Lageplan 1:1.000	<table border="1"> <tr> <td>Boearbeitung</td> <td>Januar 2022</td> <td>MP</td> </tr> <tr> <td>Geländetopografie</td> <td>Januar 2022</td> <td>MP</td> </tr> <tr> <td>§ 4 Abs. 1 BauGB</td> <td>Marz 2023</td> <td>ah</td> </tr> <tr> <td>§ 4 Abs. 2 BauGB</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Boearbeitung	Januar 2022	MP	Geländetopografie	Januar 2022	MP	§ 4 Abs. 1 BauGB	Marz 2023	ah	§ 4 Abs. 2 BauGB		
Boearbeitung	Januar 2022		MP											
Geländetopografie	Januar 2022	MP												
§ 4 Abs. 1 BauGB	Marz 2023	ah												
§ 4 Abs. 2 BauGB														
Stand	10.01.2023 – Entwurf	<table border="1"> <tr> <td>Praktik Nr.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>22-1455_BBP</td> <td></td> </tr> </table>	Praktik Nr.		22-1455_BBP									
Praktik Nr.														
22-1455_BBP														